



## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen

Gültig ab Mai 2025

### 1. Inkrafttreten

- 1.1 Die Reservationsvereinbarung tritt nach schriftlicher (auch gültig per E-Mail) Bestätigung beider Parteien in Kraft.

### 2. Leistungen und Zahlungen

- 2.1 Das Clubhaus iwaz verpflichtet sich, den vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gegenüber dem Veranstalter zu erbringen.
- 2.2 Zahlungsmöglichkeiten: Visa / Mastercard / PostFinance Card / TWINT / Bargeld  
Bei Gruppen bis maximal 20 Personen ist auch Einzelinkasso möglich.
- 2.3 Für inländische Firmen ist Zahlung per Rechnung möglich. Die Veranstalterin (Firma) verpflichtet sich die Rechnung innerhalb von 14 Tagen zu bezahlen.
- 2.4 Die Kalkulationen basieren auf der bestätigten Teilnehmerzahl.
- 2.5 Unsere Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer.

### 3. Anmeldung und Annullation

#### 3.1 Teilnehmeranzahl

Anpassungen der Teilnehmeranzahl (max. +/- 10 %) sind bis 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin möglich und schriftlich mitzuteilen.  
Die angegebene Teilnehmeranzahl gilt als Berechnungsgrundlage für die Leistungen des iwaz Clubhaus und ist verbindlich.  
Ist die effektive Teilnehmeranzahl höher als die im Voraus angegebene Anzahl, werden die Kosten entsprechend pro Person angehoben.

#### 3.2 Annullationskosten

bis 90 Tage vor dem Anlass kostenfrei.  
bis 60 Tage vor dem Anlass werden 50% des erstellten Angebotes berechnet.  
bis 30 Tage vor dem Anlass werden 75% des erstellten Angebotes berechnet.  
bei weniger als 30 Tagen vor dem Anlass wird die komplette Bestellung zur Zahlung fällig, auch wenn diese nicht beansprucht wird.  
Wurde das Angebot (Menü sowie Getränke) noch nicht festgelegt, gilt ein Betrag von CHF 65.00 pro Person als Verrechnungsgrundlage.

### 4. Mitgebrachte Speisen und Getränke

- 4.1 Der/die Veranstalter\*In bezieht alle Speisen und Getränke vom iwaz Clubhaus.  
Ausnahmen nach Absprache, entsprechend wird ein Kostenanteil für den Service und Geschirrnutzung berechnet.
- 4.2 Für mitgebrachte Weine erheben wir ein Zapfengeld von CHF 35.00 pro angebrochene Flasche
- 4.3 Für mitgebrachte Torten und Süßspeisen wird ein Teller- und Service-Geld von CHF 6.50 pro Gast erhoben.



## 5. Brenn- und Feuerwerkskörper

- 5.1 Das Abbrennen von Brennkörpern wie Wunderkerzen im Hausinnern sowie das Abfeuern von Feuerwerks- und Knallkörpern auf dem iwaz Areal sind nicht erlaubt.
- 5.2 Der Einsatz von Kerzen ist auf ein Minimum zu beschränken. Auf den Tischen kommen ausschliesslich alternative Dekorationen wie z.B. elektrische Kerzen zum Einsatz.

## 6. Haftung und Schäden

- 6.1 Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die an Räumen, Einrichtungen, Gerätschaften, Mobiliar und Areal durch sein eigenes Verschulden, bzw. durch das Verschulden von ihm engagierten oder eingeladenen Drittparteien entstehen.
- 6.2 Das iwaz lehnt jegliche Haftung für Diebstahl und Beschädigung von Kleidung Materialien und Gerätschaften ab, die vom Veranstalter oder von ihm beauftragen oder eingeladenen Drittparteien ins Haus gebracht worden sind.

## 7. Parken von Fahrzeugen

- 7.1 Auf dem iwaz Areal sind Parkplätze vorhanden. Bitte nützen Sie diese und vermeiden ein Wildparkieren auf der Strasse. Wir empfehlen ab 10 Fahrzeugen einen Parkdienst. So wird ein korrektes Parkieren sichergestellt. Erwarteten Sie mehr als 10 Autos für Ihren Anlass informieren Sie uns. Wir können so das korrekte parkieren, sofern nötig mit einem Parkdienst sicherstellen. Das Parkieren ist kostenlos, für den Parkdienst verrechnen wir eine Pauschale von CHF 55.00 bei maximal einer Stunde.

## 8. Anlässe ausserhalb der offiziellen Öffnungszeiten

- 8.1 Für die Verlängerung ab 24.00 Uhr werden die Gebühren der Stadt Wetzikon weiterverrechnet.
- 8.2 Die zusätzlichen Arbeitsstunden ab 24.00 Uhr werden wie folgt verrechnet:
- |                                 |                      |
|---------------------------------|----------------------|
| - Service- / Küchen-Leitung     | pro Stunde CHF 65.00 |
| - Service- / Küchen-Mitarbeiter | pro Stunde CHF 55.00 |
- 8.3 Anlässe an Schliessungstagen  
An unseren Ruhetagen Sonntag und Montag öffnen wir das Clubhaus auf Anfrage für Veranstaltungen und Bankette.

## 9. Anwendbares Recht

- 9.1 Auf diesen Vertrag findet ausschliesslich Schweizerisches Recht Anwendung.
- 9.2 Als ausschliesslichen Gerichtsstand vereinbaren die Parteien 8620 Wetzikon ZH.